

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 268.

Sonnabend, 16. November 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Kassen bei Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsbestellungen werden angenommen. Anzeigen-Preise für die Nummer des Anzeigens 50 Pfennig, für die Woche 1 Mark 50 Pfennig, für die Monatshälfte 3 Mark 50 Pfennig, für die Monatshälfte 5 Mark 50 Pfennig, für die Monatshälfte 7 Mark 50 Pfennig, für die Monatshälfte 9 Mark 50 Pfennig. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnstrasse 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Polizei-Verordnung, die örtliche Bauaufsicht betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 158 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird, soweit nicht für eine Stadt- oder Vandgemeinde oder einen selbständigen Ortsteil mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft andere Bestimmungen getroffen worden sind, für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die unmittelbare Ueberwachung des gesammten Ortsbauwesens liegt der Ortsbehörde im Sinne des § 1 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetz vom 1. Juli 1900 ob. Derselben steht es frei, zu ihrer Unterstützung einen Bauaufsichtsbefugten, welcher die Bauten nach Anordnung und im Auftrage der Ortsbehörde zu besichtigen hat, oder von der Gemeindevertretung zu wählende, zuverlässige, in Baufragen möglichst praktisch erfahrene Männer heranzuziehen. (Bauaufsichtsbefugter.)

Wird die Ortsbehörde von einer Unterstützung der gedachten Art Gebrauch, so ist hierüber Anzeige an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

In selbständigen Ortsteilen wird die Ueberwachung von der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ausgeübt.

§ 2.

Als Bauten gelten Hochbauten aller Art, sowie die für deren Zwecke erforderlichen Herstellung und Veränderungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und dergl., ferner der Abbruch von Gebäuden.

Hof-, Reichs- und Staatsbauten sind von der Ueberwachung ausgeschlossen.

§ 3.

Alle Bauanträge sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die der Bauanzeige beigefügten Pläne und sonstigen Unterlagen von dem Bauherrn, dem Bauleiter und dem Bauausführenden mit Namensunterschrift vollzogen sind. Bei der Einreichung dieser Unterlagen an die Amtshauptmannschaft hat sich die Ortsbehörde darüber auszusprechen.

1. ob der Bauplatz an einer öffentlichen Straße liegt,
2. ob das nötige Trinkwasser aus dem Grundstücke vorhanden ist,
3. ob der Bauplatz ein selbständiges Blatt im Grundbuche erhalten hat oder noch Zustimmung eines anderen Grundstückes ist.

§ 4.

Jeder Bau ist bis zu seiner Vollendung fortwährend zu überwachen.

Zu diesem Zwecke sind Gebäude-Neubauten zu besichtigen:

1. sobald die Lage des Gebäudes auf dem Bauplatze abgesteckt, d. h. das sogenannte Schnurgerüst angelegt worden ist;
2. bei Wohngebäuden, nachdem die Grundmauern mit der die Grundseuchtigkeit abhaltenden Mörtelschicht abgedeckt worden sind, und falls eine solche erforderlich ist, vor der Aufmauerung der Keller- und Erdgeschossmauern, nachdem die Grundmauern bis zur Höhe der Kellerstufe hergestellt sind;
3. sobald die Ecken in die Höhe geführt und die Abstände bis zu dem daneben befindlichen Holzwerke ausgemauert, sowie der Einschub zwischen den Balken und den Dachsparren über den Wohn- und Schlafräumen angebracht worden ist, vor dem Verputzen.

Tiefbauten, Gebäude-Veränderungsbauten und der Abbruch von Gebäuden, sowie nicht zu Wohnzwecken dienende Bauwerke sind mindestens zweimal, und zwar das erste Mal unmittelbar vor Beginn der Ausführung, das zweite Mal spätestens vor dem Einsetzen der Baugrube bzw. vor dem Verputzen zu besichtigen.

§ 5.

Die Besichtigungen der Bauten haben sich außer auf die genaue Ausführung nach Maßgabe des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 und der genehmigten Baupläne insbesondere zu erstrecken:

1. auf die richtige Stellung des Gebäudes nach Maßgabe des genehmigten Bauplanes.
2. auf die Beschaffenheit der zur Auffüllung der Baustelle verwendeten Massen.
3. auf die gehörig ausgeführte Mörtelschicht, wenn eine solche vorgeschrieben ist.
4. auf die Beschaffenheit der Füllmassen für den Deckeneinschutt.
5. auf die Güte der Baumaterialien (Steine, Kalk, Sand, Architekturteile, Erdfüllstoffe, Träger, Gewölbe etc.).
6. auf die Zweckmäßigkeit und Dichtigkeit der Abort-, Däcker- und Sammelgruben.
7. auf die Anbringung der zwischen Ecken und verdecktem Holzwerke, namentlich in der Balkenlage vorgeschriebenen Verblendung.
8. auf die Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften (vergleiche Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft, den Arbeiterschutz auf Bauten betreffend, vom 29. Dezember 1900) und
9. auf die genaue Befolgung der Baubedingungen.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 16. November 1901.

Die Dresdner ev.-luth. Diakonissenanstalt, die, aus kleinen Anfängen unter Gottes reichem Segen allmählich zu einem stattlichen Bau, zu einem innerlich gefestigten Werk herangewachsen, seit 57 Jahren ihre Arbeit in Krankenhäusern, Gemeindepflegen, Kinderschulen und andern Erziehungsanstalten

thut, steht augenblicklich vor einem weiteren Neubau: sie braucht ein neues Schwesterhaus, damit das bisherige Schwesterhaus mit für die Zwecke des Feterabendhauses verwendet werden kann, das gleichfalls einer Vergrößerung dringend bedarf. Das Feterabendhaus dient zur Aufnahme und Pflege von Schwestern, die, nach langer, treuer Arbeit am Werke der Barmherzigkeit (viele blühen auf 30—40 Jahre der Diakonissenstätigkeit zurück) in den Ruhestand versetzt, im Mutterhause, ihrer

zweiten Heimat, ihre letzten Jahre verleben sollen, und daneben auch von solchen Schwestern, die vorzeitig im Dienste erkrankt und nicht mehr fähig sind zur vollen Arbeit, wie von solchen, die vorübergehend eine Erholung nötig haben. Die Diakonissenanstalt, die erst vor einigen Jahren mit großen Opfern ein neues Krankenhaus erbaut hat, ist nicht im Stande, aus eigenen Mitteln allein dieses neue Schwesterhaus herzustellen, und läßt deshalb jetzt mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern ge-

§ 6.  
Alle bei den Zwischenbesichtigungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten sind durch die Ortsbehörde zur Kenntnis der Baupolizeibehörde zu bringen.  
Die Ausführung von Bauten ohne die erforderliche Genehmigung oder die Abweichung von dem genehmigten Bauplanen sind von der Ortsbehörde zu verhindern, welche unter Umständen bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßregeln, die der königlichen Amtshauptmannschaft anzugehen sind, zu treffen hat.  
Der durch die Zwischenbesichtigungen etwa entstehende Aufwand ist aus der Gemeindefasse zu bestreiten.

§ 7.

Der Bauherr, Bauleiter und der Bauausführende sind verpflichtet, der Ortsbehörde die Zeiten anzugeben, zu welchen die im § 3 vorgeschriebenen Zwischenbesichtigungen erfolgen können.

Alsobald nach Eingang der Anzeige ist die Zwischenbesichtigung durch die Ortsbehörde unter Zuziehung des Bauherrn bzw. seines Beauftragten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

§ 8.

Während des Baues hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, daß die genehmigte Bauzeichnung oder eine Kopie derselben, sowie die ihm zugefertigten Baubedingungen auf dem Bauplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe aufbewahrt werden, damit dieselben jederzeit eingesehen werden können.

§ 9.

Wer die im § 7 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder nicht rechtzeitig erstattet, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 8 können mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

§ 10.

Die nach Vollendung des Baues durch die Baupolizeibehörde vorzunehmende besondere Prüfung der Bauten wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Großenhain, am 14. November 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1919 C.

Dr. Wismann.

Schm.

Donnerstag, den 21. November 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Aktionslokale hier 1 Vertiko, 1 Kleiderschrank, 1 Waschtisch, 1 Pfeiler Spiegel, sowie 1 Fuß Reifweiln gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 16. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Die auf Montag, den 18. Novbr. 1901, nachm. 3 Uhr, im Gasthof zu Gröba angelegte Versteigerung findet nicht statt.

Riesa, am 16. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

## Grasverpachtung.

Die Grasnutzung auf den nachverzeichneten fiskalischen Elbuser-Parzellen soll an den dabei bemerzten Tagen an Ort und Stelle auf die drei Jahre 1902, 1903 und 1904 unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden, nämlich:

1. Donnerstag, den 28. November l. J., von vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an, die der Parzellen Nr. 61—64, 66—73 auf dem rechten Ufer von Seußitz bis Rünchritz und die der Parzellen Nr. 149, 150, 153, 155, 157 auf dem linken Ufer von Niederlommowitz bis Leutenowitz.

Sammelplatz: Gasthof Niederlommowitz.

2. Freitag, den 29. November l. J., von vormittags 9 Uhr an, die der Parzellen Nr. 74—82 auf dem rechten Ufer von Rünchritz bis Zeltshain und die der Parzellen Nr. 158—163 auf dem linken Ufer von Leutenowitz bis Gölsh.

Sammelplatz: Gasthof Rünchritz.

3. Sonnabend, den 30. November l. J., von vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr an, die der Parzellen Nr. 85—98, 100, 101, 104 auf dem rechten Ufer von Lessa bis an die säch.-preussische Landesgrenze und die der Parzellen Nr. 169, 170, 172—174, 177, 178, 180, 181 auf dem linken Ufer von Gröba bis Trebnitz.

Sammelplatz: unterhalb der Elbbrücke bei Riesa, rechtes Ufer.

Nähere Auskunft wird vor den Terminen von dem Herrn Dammmeister Marcus in Gröba erteilt.

Meißen, am 12. November 1901.

Königliche Straßen- und Wasserbauinspektion I.

Königliche Bauverwalterei.

Ld.

Roggen, Hafer, Heu und Roggenlaugstroh läuft das Königl. Proviantamt Riesa.